



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Schule und Sport am 25.10.2021

Amt: 54 Amt für KiTa, Schulen und Sport
Verantwortlich: Klaus Schwaninger, Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport
Vorlagennummer: 2021/54/258

TOP 5

Anpassung der Sportförderrichtlinien der Stadt Kempten; Gutachtliche Empfehlung

Die sportliche Landschaft hat sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt.

Die Sportförderrichtlinien der Stadt Kempten (Allgäu) wurden seit längerer Zeit nicht angepasst oder überarbeitet. Die Praxis zeigt, dass wir durch den aktuellen Rahmen bei Einzelfallentscheidungen nicht immer die Möglichkeiten haben, adäquate und vor allem dem Sport gerecht werdende Lösungen anbieten zu können.

Die neue Fassung soll einerseits in verschiedenen Bereichen Rechtssicherheit schaffen, für die vielen ehrenamtlich Tätigen aus den Sportvereinen aber auch praktikable und angemessene Handlungsspielräume eröffnen. Damit wird man den Bedürfnissen der Vereine als auch unserem Anspruch an eine moderne, bedarfsorientierte Sportstadt gerecht.

Jugendförderung

Die Kemptener Sportvereine haben seit fast 2 Jahren aufgrund der Pandemie keine Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Sportfesten und müssen eine schwierige Zeit durchstehen. Es ist für die Vereine in der heutigen Zeit schwieriger mit den immer knapper werdenden Geldern eine Basis für einen ordnungsgemäßen Spiel- und Sportbetrieb gezielt für die Jugendlichen zu bieten. Daher möchte die Stadt Kempten speziell für die Jugendlichen im Sportverein eine Unterstützung bieten, da sie die Zukunft des Vereins darstellen. Hierdurch wird der Fortbestand der Sportvereine gestärkt und damit das Gemeinwohl für die Bevölkerung sowie die Ehrenamtlichkeit in den Sportvereinen für die Zukunft weiterhin gewährleistet.

Daher sollen die Sportförderrichtlinien wie folgt ergänzt werden:

Siehe Synopse unter 3.8

Einzelbezuschussungen im Sportausschuss bis 150.000 Euro

Im Rahmen der Sportförderung verteilt die Stadt jährlich rund eine Million Euro nach den Kriterien der Sportförderungsrichtlinien. Grundsätzlich ist es so, dass Ausschüsse dann beschließend tätig werden, wenn der Stadtrat nach § 3 seiner Geschäftsordnung nicht selbst zuständig ist. Dies wird dann in § 12 der Geschäftsordnung weiter konkretisiert

und auch eingeschränkt.

Entsprechend § 12 Abs. 1 lit. c) der Geschäftsordnung des Stadtrates entscheiden Ausschüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich betragsmäßig über Kauf- und andere Verträge in einem Rahmen von über 100.000 Euro bis 500.000 Euro.

Es gibt im Ausschuss hin und wieder **Zuschussanträge** von Vereinen, deren Höhe im vorstehend genannten Rahmen liegen. Um hier den Zuständigkeitsbereich des Sportausschusses zu konkretisieren, möchten wir in unseren Sportförderrichtlinien festlegen, dass der Sportausschuss Einzelbezuschungen bis zu einem Betrag von 150.000 Euro vornehmen kann.

Dies kann vom Stadtrat im Wege eines Beschlusses über die geänderten Sportförderrichtlinien mit festgelegt werden, ohne die Geschäftsordnung ändern zu müssen (§ 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Siehe Synopse unter 3.9

Gutachten

Der Ausschuss für Schule und Sport begutachtet die vorgeschlagenen Erweiterungen bzw. Ergänzungen der Sportförderrichtlinien der Stadt Kempten (Allgäu) zu den Punkten

- 1.1 Förderung von Sportvereinen
- 1.5 Ausnahmen aufgrund der besonderen Vereinsstruktur
- 3.3 Zuschüsse zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen
- 3.8 Jugendförderung
- 3.9 Einzelfallentscheidungen Sportausschuss
- 8.1 Sporthallenbenützung
- 10 Freibad- und Hallenbadbenützung
- 11.1 Förderung von Großveranstaltungen und Sport in der Region

und empfiehlt dem Stadtrat, diese wie vorgestellt (Stand 25.10.2021) zu beschließen.

Anlagen:

Synopse zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Kempten (Allgäu) – Stand 25.10.2021